

VERWALTUNGSVORLAGE VL-212/2020

| | | | | |
|---------------------|--------------|--------------|-----------|-----|
| ERSTELLT DURCH | ERSTELLT AM | SITZUNGSTEIL | | |
| Rechnungsprüfung | 16.11.2020 | öffentlich | | |
| GREMIUM | STATUS | TERMIN | EINLADUNG | TOP |
| Rat der Stadt Lünen | beschließend | 17.12.2020 | 6/20 | 10 |

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2019 durch den Rat, Entlastung des Bürgermeisters und Verwendung des Jahresüberschusses 2019

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkungen hinsichtlich der Klimaverträglichkeit.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt gem. § 96 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2019.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.
4. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, dass der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 3.678.261,85 € mit dem „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus Vorjahren verrechnet wird; dieser reduziert sich nach Berücksichtigung der Verrechnungen gem. §§ 43 Abs. 3 und 58 Abs. 2 KomHVO auf 16.608.259,00 €.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

In seiner Sitzung am 03.06.2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lünen den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2019 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung angenommen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss; zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

Nach § 102 Abs. 3 GO NRW ist auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob

- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lünen ergibt und
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden.

Gemäß § 102 Abs. 5 GO NRW hat sich die Beurteilung des Prüfungsergebnisses auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich des Weiteren darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Der vorliegende Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia vom XX.XX.2020¹ schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Notwendige Änderungen des Jahresabschlusses, die auf Grund der Prüfung vorzunehmen waren, wurden vorgenommen.

Die schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 59 Abs. 3 GO NRW liegt der Vorlage über die Prüfung des Jahresabschluss der Stadt Lünen zum 31.12.2019 bei (VL-210/2020).

¹ Der Bericht lag bis zum Zeitpunkt des Versands der Einladung noch nicht vor.